

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

pylon24 verpflichtet sich, jeden Vermittlungsvertrag sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durchzuführen.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsvertrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung eines Anforderungsprofils. Ein Vermittlungsvertrag ist erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Auftraggeber) und dem Arbeitnehmer (vermittelter Mitarbeiter) zustande gekommen ist.

§ 2 Honorarordnung

§ 2.1 Vermittlungshonorar

Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Vermittlungshonorar 15 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers. Das der Berechnung zugrunde gelegte Bruttojahreseinkommen versteht sich unter Einschluss von sämtlichen Zusatzleistungen wie z.B. 13./14. Monatsgehalt, Weihnachtsgatifikation, Urlaubsgeld, Provision etc..

§ 2.2 Kosten für Nebenleistungen

Zusätzlich anfallende Kosten, wie z.B. Reisekostenerstattungen der Bewerber, Portokosten Rücksendung Bewerbungsunterlagen, Inseratskosten Stellenausschreibungen u.a. werden, wenn nicht anders vereinbart, gesondert und ohne Aufschläge an den Auftraggeber weiterberechnet.

§ 2.3 Vermittlung und Arbeitnehmerüberlassung

Sollte ein Entleiher mit einem pylon24 Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingehen, in Folge des Kontakts über pylon24 und/oder der Überlassung durch pylon24, so berechnet pylon24 dem Entleiher ein Vermittlungshonorar nach § 2.1, welches sich bei vorangegangener Überlassung wie folgt reduziert:

- nach 1 Monat Überlassungsdauer	12 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers
- nach 2 Monaten Überlassungsdauer	10 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers
- nach 3 Monaten Überlassungsdauer	8 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers
- nach 4 Monaten Überlassungsdauer	6 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers
- nach 5 Monaten Überlassungsdauer	4 % des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers
- nach 6 Monaten Überlassungsdauer	kostenfrei

§ 2.4 Fälligkeit

Alle genannten Beträge der Honorarordnung werden sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

§ 3 Kündigung

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Gleichwohl hat der Auftraggeber alle bis dahin anfallenden Kosten zu tragen.

§ 4 Haftung/Gewährleistung

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung. Haftungsansprüche, gleich welcher Art, gegenüber pylon24 als Personalvermittler bestehen nicht.

§ 5 Schlussbestimmungen

Personalunterlagen, die dem Auftraggeber durch pylon24 zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Bis auf die Personalunterlagen des vermittelten Arbeitnehmers bleiben sie Eigentum von pylon24 und sind sofort, nachdem sie nicht mehr verwendet werden, an pylon24 zurückzusenden.

Alle vorgenannten Beträge der Honorarordnung werden sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zur Zeit 19 %.